

## **Dritte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Master-Studiengänge der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 22.02.2017**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften hat in der Sitzung vom 18.01.2017 die folgende dritte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften vom 23.09.2015 (AM 3/2015, S. 428 ff.) beschlossen. Sie ist vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG am 14.02.2017 genehmigt worden.

### **Abschnitt I**

1. Die Anlage 4 Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology wird wie folgt neu gefasst:

#### **Ergänzung zu § 2 Studienziele**

Die Komplexität psychologischer Prozesse erfordert oftmals interdisziplinäres Arbeiten. Ein Beherrschen der naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagen ist eine weitere Voraussetzung für erfolgreiches psychologisches Arbeiten. Die Internationalität der wissenschaftlichen Gemeinschaft erfordert, dass, parallel zu den fachlichen Inhalten, gute Kommunikationsfähigkeit erworben werden muss. Strukturiertes hypothesengetriebenes Denken, Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz bilden die Basis für ein erfolgreiches Arbeiten in der Wissenschaft. Studierende mit einem anwendungsorientierten Berufsziel benötigen Einblicke in den Berufsalltag einer Psychologin oder eines Psychologen, die im Rahmen des Praktikums gewährt werden.

#### **Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium**

Zu (4): Das Masterstudium besteht aus:

- Modulen im Umfang von 90 Kreditpunkten, von denen 9 Kreditpunkte aus nichtpsychologischen Fächern (psy140 Minor) bestehen und
- dem Masterabschlussmodul (30 KP).

#### **Ergänzung zu § 7 Prüfende**

Zu (5) **Prüfer und Beisitzende:** Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch der/des Prüfenden oder der/des zu Prüfenden ein/e Beisitzer/in hinzugezogen werden. Die/Der Beisitzende muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

#### **Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module**

- a) Modultabelle

<b>Modultitel</b>	<b>KP</b>	<b>Modul- typ</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>	<b>Art der freiwilligen Bonusleistung nach § 11 (16)</b>
psy110 Research methods	12	Pflicht	2 V, S, Ü	mündliche Prüfung	Erstellen eines Skripts für die Präsentation experimenteller Stimuli
psy120 Psychological assessment and diagnostics	9	Pflicht	V, 2 S	Fachpraktische Übung (Entwicklung einer diagnostischen Fragestellung, Testdurchführung von 2 - 4 Tests, Integration und Vergleich der Informationen, Darstellung in einem Testprotokoll von 10 - 15 Seiten)	Max. 2 Testdurchführungen bzw. Präsentationen (Vortrag). Anwesenheit in 70 % der Veranstaltungen.
psy130 Communication of scientific results	6	Pflicht	S, K	Präsentation	Diskussionsbeitrag im Kolloquium + Anwesenheit an 8 Kolloquiumsterminen.
psy140 Minor	9	Pflicht	Wird durch das jeweilige Nebenfach festgelegt. (unbenotet)		
psy150 Clinical Psychology	9	Wahlpflicht	V, 2 S, Ü	Klausur	Präsentation (Vortrag) und Beteiligung an Diskussionen/Gruppenarbeiten
psy170 Neurophysiology	6	Wahlpflicht	V, S, Ü	Klausur	Eigenständige Aufnahme von Elektroenzephalographiedaten
psy181 Neurocognition	6	Wahlpflicht	V, 2 S	Klausur	Präsentation (Vortrag) und Beteiligung an Diskussionen anderer Präsentationen im Seminar
psy190 Sex and Cognition	6	Wahlpflicht	V, S	Präsentation (Vortrag)	
psy200 Neuropsychology	9	Wahlpflicht	V, 2 S, K	Klausur	Präsentation (Vortrag) und Beteiligung an Diskussionen anderer Präsentationen im Seminar und Kolloquium. Anwesenheit in 70% der Veranstaltungen.
psy210 Applied Cognitive Psychology	6	Wahlpflicht	V, S	Klausur	Präsentation (Vortrag) und Beteiligung an Diskussionen anderer Präsentationen im Seminar

Modultitel	KP	Modul- typ	Veranstal- tungsform	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Art der freiwilligen Bonusleistung nach § 11 (16)
psy220 Human Computer Interaction	6	Wahl- pflicht	V, S	Mündliche Prüfung	Präsentation (Vortrag) und Beteiligung an Dis- kussionen anderer Prä- sentationen im Seminar
psy230 Neuromodulation of Cognition	6	Wahl- pflicht	V, S	Präsentation (Vor- trag)	mündliche Mitarbeit
psy241 Computation in Neuroscience	6	Pflicht	2 S, 2 Ü	Klausur	regelmäßige Abgabe von 12 zusätzlichen Program- mieraufgaben
psy250 Internship	15	Pflicht	P	Praktikumsbericht 5 - 8 Seiten (unbeno- tet)	
psy260 Practical project	9	Pflicht	P	70 % Seminararbeit (experimentelle wissenschaftlich- praktische Leis- tung), 30% Präsen- tation (Poster)	
psy270 Functional Neu- roimaging	9	Wahl- pflicht	V,S,Ü	Mündliche Prüfung oder Klausur	Aktive Mitarbeit in Form von z. B. Präsentationen, Erstellung von Lernmate- rial für andere Teilneh- mende, Tandemunterricht und mündlichen Beiträ- gen
psy280 Transcranial Brain Stimulation	6	Wahl- pflicht	V, S	Präsentation (Vor- trag)	
Mam asterab- schlussmodul	30	Pflicht		Masterarbeit (90 %) und Abschlusskol- loquium (10 %)	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, P: Praktikum, K: Kolloquium

b) Regelungen zum Modul psy140 Minor

Für Modul psy140 Minor müssen Mastermodule im Umfang von 9 Kreditpunkten z. B. aus den Studiengängen Biologie, Neurowissenschaften, Informatik, Physik, Mathematik, Pädagogik, Philosophie oder anderen verwandten Studiengängen stammen. Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können auf Antrag Deutschkurse angerechnet werden. Andere Sprachkurse können auf Antrag angerechnet werden (bis max. 6 KP), wenn sie nachgewiesen karriererelevant sind. Auch an anderen Hochschulen im In- und Ausland belegte Module können angerechnet werden. Es sind die Regelungen im Modulhandbuch zu berücksichtigen, das zum Zeitpunkt der Belegung des Moduls psy140 Minor aktuell ist. Die Entscheidung, ob ein Modul fachlich geeignet ist, wenn es nicht der Liste des Modulhandbuchs in der jeweils gültigen Fassung entstammt, trifft der Prüfungsausschuss.

c) Regelungen zum Praktikumsmodul psy250 Internship, Voraussetzungen für die Anerkennung eines Praktikums

Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den nachfolgenden Maßgaben entspricht. Es wird empfohlen, das Praktikumsvorhaben vor Antritt des Praktikums bei der oder dem Modulverantwortlichen schriftlich vorzulegen und die Vereinbarkeit des Praktikums mit den Maßgaben zur Anerkennung des Praktikums prüfen und feststellen zu lassen.

i) Form, Dauer und Zeitpunkt des Praktikums, Betreuung während des Praktikums

Das Praktikum ist anerkennungsfähig, wenn es mit einer Mindestdauer von 450 Stunden (12 Wochen bei Vollzeittätigkeit mit 37,5 Stunden/Woche, bei Teilzeit entsprechend länger) in öffentlichen Institutionen, Kliniken, Krankenhäusern, Verwaltungen, Betrieben und Unternehmen der privaten Wirtschaft, Beratungsstellen, Vereinen, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Organisation mit jeweils psychologisch relevanter Tätigkeit im In- oder Ausland abgeleistet worden ist.

Das Praktikum kann in zwei Teilpraktika in unterschiedlichen Institutionen aufgeteilt werden. Ein Teilpraktikum darf 150 Stunden (4 Wochen Vollzeittätigkeit, bei Teilzeit entsprechend länger) nicht unterschreiten.

Das Praktikum ist in der Regel in der veranstaltungsfreien Zeit des Masterstudiums zu absolvieren.

Die Betreuung und Anleitung der oder des Studierenden muss in der Praktikumsinstitution durch eine Diplom- bzw. Master- Psychologin oder einen Diplom- bzw. Master-Psychologen erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Betreuung auch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Departments für Psychologie erfolgen.

ii) Praktikumsnachweis, Praktikumsbericht

Voraussetzung für die Anerkennung und damit die Vergabe von Kreditpunkten für das Praktikum ist ein von der Praktikumsinstitution auszustellender Praktikumsnachweis, der Angaben zur Person der oder des Studierenden, über die Dauer des Praktikums sowie den Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeiten einschließlich ihres jeweiligen zeitlichen Umfangs in Stunden enthalten muss sowie ein mit „bestanden“ bewerteter schriftlicher Praktikumsbericht der oder des Studierenden.

Praktikumsnachweise und Praktikumsberichte sind bei der oder dem Modulverantwortlichen auf Deutsch oder Englisch einzureichen. Praktikumsnachweise in anderer Sprache sind mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Im Falle zweier Teilpraktika ist ein Gesamtbericht zu erstellen, in dem jedes Teilpraktikum dargestellt wird. Der Umfang der Darstellung der Teilpraktika richtet sich nach der Länge der einzelnen Praktika.

iii) Anerkennung von Praktikumszeiten

Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden können vor Beginn des Masterstudiums absolvierte psychologisch relevante Tätigkeiten als Praktikumszeit im Modul psy250 Internship angerechnet werden, sofern sie mindestens 450 Stunden (zusammenhängend oder aufgeteilt in maximal zwei Teilpraktika von je mindestens 150 Stunden) betragen. Eine Anerkennung von Praktika, die im Rahmen eines Bachelorstudiums erbracht worden sind, ist nicht möglich. Auch im Fall der Anerkennung von Praktikumszeiten ist die Vorlage eines Praktikumsberichtes nach Maßgabe iii) erforderlich.

Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen**

Ergänzung zu (6): Die Dauer einer Klausur ist auf minimal 1 und maximal 2 Stunden begrenzt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist minimal 10 und maximal 30 Minuten. Eine Präsentation (Vortrag) dauert minimal 5 Minuten und maximal 90 Minuten. Eine Präsentation (Poster) dauert minimal 5 Minuten und maximal 30 Minuten und kann mündliche Fragen zu den Inhalten der Präsentation beinhalten.

Ergänzung zu (16): Alle Module werden mit einer Prüfungsleistung bewertet. In bestimmten – in der Modultabelle ausgewiesenen – Modulen ist ein Bonus für eine freiwillige Zusatzleistung möglich. Der

Bonus kann durch aktive Teilnahme erworben werden. Darunter können zusätzlich zur Anwesenheit, Präsentationen, Diskussionsbeiträge, die Durchführung kurzer Experimente und Tests und die Bearbeitung von Übungsaufgaben fallen. Die Kriterien für die Bonusleistung in den einzelnen Modulen sind der Tabelle in Ergänzung zu §10 zu entnehmen. Der Bonus verbessert die Note einer bestandenen Modulprüfung um die nächstmögliche Notenstufe (z. B. von 1.7 auf 1.3). Modulnoten von Wiederholungsprüfungen und Freiversuchen zur Notenverbesserung können durch den Bonus nicht verbessert werden. Wird vom Studierenden keine Bonusleistung erbracht, wird das Modul mit der in der Modulprüfung erworbenen Note bewertet.

#### **Ergänzung zu § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch**

Zu (5): Jedem Studierenden stehen insgesamt zwei Freiversuche zur Notenverbesserung für das gesamte Masterstudium zur Verfügung.

#### **Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul**

Zu (4): Die Masterarbeit muss in englischer Sprache angefertigt werden.

#### **Ergänzung zu § 23 Gesamtergebnis**

Zu (3): entfällt aufgrund der Bonusregelung.

### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.